



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von „KONUS“ eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von „KONUS“. Die Kurtaxepflicht besteht insbesondere auch für alle Personen, die an den Wohnmobilstellplätzen übernachten.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Absatz 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,20 Euro.
- (2) Für Personen, die sich in Beherbergungsstätten aufhalten, die die Gemeinde Durbach mit Zustimmung der Schwarzwald Tourismus GmbH auf Antrag von der Teilnahme am Projekt „KONUS“ ausnimmt, beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 1,70 Euro.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) In den genannten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer entsprechend dem jeweils gültigen Satz enthalten.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

- (2) Auf Antrag wird eine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Entrichtung der Kurtaxe in folgenden Fällen gewährt:
 - a) Ortsfremde Personen, die außerhalb von Durbach beruflichen Verpflichtungen nachgehen und im Rahmen dieser Tätigkeit in Durbach übernachten, können unter Angabe des Orts der Beschäftigung jeweils für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit werden.
 - b) Ortsfremde Personen nach § 2 Abs. 3, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, können für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit werden.
 - c) Schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „B“ versehen ist und die keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen können sowie deren Begleitperson, wenn sie ebenfalls keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen kann, können von der Kurtaxe befreit werden.
 - d) Für die Berechnung der Befreiung gemäß Abs. a) und b) gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

- (3) Anträge auf Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 KONUS-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. a) bis c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Die KONUS-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Die KONUS-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt sowie zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Geltungsgebiet von „KONUS“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH.

- (3) Für kurtaxepflichtige Personen gemäß Abs. 1, die an den Wohnmobilstellplätzen übernachten, wird die KONUS-Gästekarte in der Tourist-Info auf den Namen jedes Kurtaxepflichtigen ausgestellt, für den die Quittung aus dem Wohnmobilautomaten bescheinigt, dass die Kurtaxe für den maßgeblichen Zeitraum bezahlt wurde. Die Quittung allein berechtigt nicht zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Stellplatz betreibt oder seine Wohnung, Wohnmobil o.ä. als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde Durbach anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Adresse, (einschließlich Länderkennung bei Ausland)
 - c) Geburtsdatum,
 - d) An- und Abreisetag,
 - e) Merkmal Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 d),
 - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 a) oder b))
 - g) Bestätigung, dass ärztliches Zeugnis vorliegt (falls § 4 Abs. 1 e)
- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand ist der Gemeinde entsprechend zu erstatten. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Für die manuelle Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde Durbach unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 16.09.2021 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Durbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind.

Durbach, den 24. Juli 2025

Andreas König
Bürgermeister